



JUGENDAMT KREIS PADERBORN

# Richtlinien des Kreises Paderborn zur Kinder- und Jugendförderung

Die Richtlinien und Antragsformulare finden Sie unter:  
[www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)

Suchen Sie dort unter „Jugendamt“ die Kategorie „Jugend, Bildung & Freizeit“ und anschließend den Punkt „Jugendarbeit“. Dort finden Sie alle Unterlagen als pdf-Dokument zum Herunterladen.



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>A. Allgemeiner Teil</b>	<b>5</b>
I. Grundsätze	5
II. Beihilfeempfänger	7
III. Verfahren	8
IV. Verwendungsnachweis	8
<b>B. Förderbereiche</b>	<b>10</b>
I. Förderung von Projekten und Maßnahmen	10
<i>I.a. Kinder- und Jugendberholung</i>	10
<i>I.b. Ferien- und Freizeitbetreuung ohne Übernachtung, Stadtranderholung</i>	11
<i>I.c. Internationale Jugendbegegnungen</i>	12
<i>I.d. Jugendrelevante Bildungsarbeit</i>	13
<i>I.e. Förderung des Ehrenamtes</i>	16
<i>I.f. Sozialraumbudget</i>	17
<i>I.g. Aktuelle Bedarfe in der Jugendarbeit</i>	18
<i>I.h. Jugendpflegematerial</i>	18
II. Strukturelle Förderung	19
<i>II.a. Strukturförderung der Jugendverbände mit hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften (Jugendreferentinnen / Jugendreferenten)</i>	19
<i>II.b. Strukturförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</i>	20
<i>II.c. Strukturförderung in der Jugendsozialarbeit</i>	21
III. Investitionszuwendungen (Bau und Instandhaltung)	22
<b>C. Weitere Unterstützung</b>	<b>24</b>
Informationen / Reservierungen	24

PRÄAMABEL

# Präambel

---

Der Kreis Paderborn hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung zu stellen (§§ 11 ff. SGB VIII und § 15 3. AG-KJHG - KJFöG). \*)

Dieser Verpflichtung kommt der Kreis Paderborn nach, indem er den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan für den Zeitraum bis einschließlich 2025 beschließt.

Ziel aller Fördermaßnahmen ist es, jungen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters die erforderlichen Hilfen zu ihrer persönlichen Entwicklung zu geben.

Darüber hinaus sollen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Schwerpunkte des 3. AG-KJHG - KJFöG - in eigener Verantwortung wahr.

Seit dem Jahr 1967 gibt es im Kreis Paderborn Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe, deren Hauptkennzeichen die Förderung auf der Grundlage der Aktivitäten war und ist.

Auch die nun vorgelegten „Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung“ legen den Schwerpunkt auf die Förderung von Aktivitäten.

- \*)
- SGB = Sozialgesetzbuch
  - KJHG = Kinder- und Jugendhilfegesetz
  - AG = Ausführungsgesetz
  - KJFöG = Kinder- und Jugendförderungsgesetz

ALLGEMEINER TEIL



# A. Allgemeiner Teil

---

## I. Grundsätze

Eine Förderung setzt stets eine angemessene Eigenleistung voraus.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Diese werden im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen einer kontinuierlichen Fortschreibung dieser Richtlinien entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklungen überprüft.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.

Anerkennungsfähige Kosten:

Die Förderung dient überwiegend der Bezuschussung von Maßnahmen oder Projekten. In diesen Fällen sind z.B. Kosten für Betreuung, Transport, Unterkunft, Verpflegung, Raummiete, Mediennutzung, Programmgestaltung und Referent/innen im Rahmen der ausgewiesenen Fördersätze zuwendungsfähig.

Maßnahmen und Projekte sind so zu planen, dass vorhersehbare und unvorhersehbare Ereignisse, die zu einem Ausfall der Maßnahme bzw. des Projektes führen, durch Sicherheiten abgedeckt werden.

Soweit in diesen Richtlinien keine genauen Definitionen zu bestimmten Maßnahmen oder Projekten enthalten sind, gelten die entsprechenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes (KJP NRW), die Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) oder die Richtlinien zu den Jugendwerken (Deutsch-polnisches Jugendwerk - DPJW - / Deutsch-französisches Jugendwerk - DFJW -).

## Definition von „Maßnahme“ und „Projekt“:

### **Maßnahme**

Eine geplante Aktivität, die ggf. wiederkehrend und ggf. ohne vorher festgelegtes Datum stattfindet. Die Träger können die Teilnehmenden bei der Vor- und Nachbereitung beteiligen, müssen sie aber nicht.

Förderung: Festbetragsfinanzierung (kein prozentualer Zuschuss; je Teilnehmenden und Leitungsperson wird eine vorab festgelegte gleich hohe Zuwendung gewährt). Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist nicht notwendig.

### **Projekt**

Sachlich und zeitlich begrenzte (einmalige) Aufgabe, die zu einem bestimmten Ziel führt (an Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sind alle Teilnehmenden gleichermaßen beteiligt; der Ablauf wird schriftlich fixiert und am Ende steht ein Ergebnis).

Förderung: Anteilfinanzierung, d.h. die Höhe der Zuwendung ist bei jedem Projekt eine andere, abhängig von der Art und Umfang des Projektes (siehe entsprechende Förderbereiche). Es ist ein Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.

## II. Beihilfeempfänger

1. Antragsteller von Maßnahmen und Einrichtungen können sein:
  - a) auf kommunaler oder Landesebene gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Jugendgruppen und Verbände;
  - b) sonstige gemeinnützige Träger der Jugendhilfe;
  - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern eine fach- und sachgemäße Durchführung gewährleistet ist;
  - d) Gruppen, Vereine und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen (gilt nicht für die Förderung nach Pos. B.IIc).
2. Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zwischen Träger und Jugendamt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-paderborn.de/kindesschutz-im-ehrenamt](http://www.kreis-paderborn.de/kindesschutz-im-ehrenamt).
3. Zuwendungen können nur gewährt werden für Veranstaltungsteilnehmende, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Paderborn haben oder nachweislich 6 Monate der Jugendabteilung eines Vereins / einer Gruppe mit Sitz in diesem Gebiet angehören und für die keine Förderung bei einem anderen öffentlichen Jugendhilfeträger beantragt werden konnte.  
Einwohner der Stadt Paderborn können nicht in die Förderung einbezogen werden, da die Stadt ein eigenes Jugendamt unterhält.
4. Junge Menschen können bei der Zuwendungsgewährung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 6 Jahre und höchstens 20 Jahre alt sind, darüber hinaus in begründeten Ausnahmen bis einschließlich 26 Jahre.
5. Eine Gruppe muss in der Regel aus mindestens 6 jungen Menschen (nach Ziff. 3) bestehen.  
Ausgenommen von der Mindestzahl ist die Förderung der Ausbildung von Jugendgruppenleitern, soweit diese an einer überregionalen Veranstaltung teilnehmen.

Je angefangene 8 Teilnehmer wird ein Gruppenleiter / eine Gruppenleiterin gefördert.

Die verantwortliche Leitung muss mindestens 18 Jahre alt sein und über eine entsprechende Ausbildung oder fundierte Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen (möglichst Inhaber der JuLeiCa, Übungsleiterschein oder ähnliches). Auch alle anderen Mitarbeitenden in Maßnahmen müssen über entsprechende Qualifikationen verfügen. Der Träger der Maßnahme hat dieses auf Verlangen dem Kreis Paderborn nachzuweisen.

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sollen je ein Mann und eine Frau als Leitende an der Maßnahme teilnehmen.

### III. Verfahren

1. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen bzw. auf Aufforderung des Kreises einzureichen. Für die Antragstellung sind möglichst Vordrucke des Kreises Paderborn zu verwenden.
2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Baumaßnahmen oder sonstigen größeren Investitionen können nur berücksichtigt werden, wenn sie jeweils spätestens bis zum 01.06. des Vorjahres gestellt werden. Die Kosten und Finanzierung müssen im Antrag aufgeschlüsselt sein.
3. Zuwendungen bis einschließlich 10,00 € werden grundsätzlich nicht ausgezahlt.
4. Bei Maßnahmen, bei denen sich die Zuwendungshöhe nach Tagessätzen berechnet, werden An- und Abreisetag jeweils als volle Tage berücksichtigt.  
Sofern aufgrund des Haushaltsansatzes die höchstmögliche Zuwendungshöhe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden kann, erhalten die Antragsteller umgehend eine diesbezügliche Nachricht.

### IV. Verwendungsnachweis

1. Nach Abschluss ist bei Maßnahmen die entsprechende Verwendung der Mittel durch einen geeigneten Beleg, aus dem Dauer und Teilnehmendenzahl ersichtlich sind, innerhalb der angegebenen Frist nachzuweisen. In diesen Fällen kann auf die Vorlage von Einzelbelegen verzichtet werden. Zusätzlich ist aber eine Bestätigung einzureichen, dass die im Antrag namentlich aufgeführten Personen auch tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben. Bei Projekten ist darüber hinaus eine Kostenaufstellung einzureichen.  
Zuschüsse zu den Investitionskosten sind durch eine spezifizierte Kosten- und Finanzierungsübersicht nachzuweisen.
2. Nicht zweckentsprechend verwandte sowie überzahlte Beihilfen, sofern sie 10 € übersteigen, sind zu erstatten.
3. Der Kreis Paderborn behält sich eine Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung vor. Zahlungsbelege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
4. Die erneute Gewährung von Zuwendungen setzt den fristgerechten Nachweis bisher gezahlter Zuwendungen voraus.

# FÖRDERBEREICHE

## B. Förderbereiche

### I. Förderung von Projekten und Maßnahmen

#### I.a. Kinder- und Jugendberholung

Sozialpädagogisch betreute Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung sowie der Persönlichkeitsentwicklung in Sinne einer Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, soziale Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

##### a) Förderbereiche

Ferien- und Wochenendfreizeiten, Zeltlager, Jugendherbergsaufenthalte u.ä. mit Übernachtung

##### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte: gemäß Pos. A.II.1.  
Teilnehmerkreis: gemäß Pos. A.II.4.

##### c) Zuwendungshöhe

- bis zu 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in bei mindestens 2, maximal 21 Tagen außerhalb des Wohnortes
- bis zu 5,00 € je Tag und Teilnehmer/in bei mindestens 2, maximal 21 Tagen innerhalb des Wohnortes
- Jugendleitende mit JuLeiCa, Übungsleiterschein oder diesem gleichzusetzenden Ausweis erhalten 12,00 €,
- andere Gruppenleitende 9,00 €.
- Sollte ein erhöhter Betreuungsbedarf aufgrund einer Behinderung vorliegen, ist in diesen Fällen ein(e) zusätzliche(r) Jugendleiter/in bzw. Betreuungsperson förderfähig. Der Nachweis der Behinderung ist durch eine entsprechende Erklärung über den behinderungsbedingten Mehraufwand zu erbringen.

## I.b. Ferien- und Freizeitbetreuung ohne Übernachtung, Stadtranderholung

Sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch ihre gesamtheitlichen erzieherischen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

### a) Förderbereiche

Stadtranderholung, Ferien- und Freizeitbetreuung ohne Übernachtung

### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte: gemäß Pos. A.II.1.

Teilnehmerkreis: Teilnehmende von 6 bis 17 Jahren

### c) Zuwendungshöhe

- Maßnahmen mit voriger Anmeldung: bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer/in für mindestens 2, maximal 7 Tage bei Maßnahmen mit vorheriger Anmeldung.
- Jugendleitende mit JuLeiCa, Übungsleiterschein oder diesem gleichzusetzenden Ausweis erhalten 12,00 €,
- andere Gruppenleitende 9,00 €.
- Maßnahmen ohne vorherige Anmeldung: 40,00 € je Tag bis 20 Teilnehmer, 60,00 € ab 20 Teilnehmer

## I.c. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen dienen der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, tragen zu grenzüberschreitenden gemeinsamen Problemlösungen bei und sollen das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

### a) Förderbereiche

Begegnungen, bei denen der gemeinschaftsbildende Charakter im Sinne der internationalen Verständigung gewährleistet ist.

### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte: gemäß Pos. A.II.1.

Teilnehmerkreis: 6- bis 26-jährige Teilnehmende

Kriterien: Gefördert werden Maßnahmen, die im Ausland stattfinden sowie Aufenthalte ausländischer Gruppen im Kreis Paderborn. Grundlage der Förderung ist ein zwischen den teilnehmenden Gruppen vereinbartes Begegnungsprogramm sowie der Nachweis über eine intensive Vorbereitung der Teilnehmer.

### c) Zuwendungshöhe

- bis zu 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in bei mindestens 6, maximal 21 Tagen; bei Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften oder bei Rückbegegnungen mindestens 3 Tage.
- Jugendleitende mit JuLeiCa, Übungsleiterschein oder diesem gleichzusetzenden Ausweis erhalten 12,00 €,
- andere Gruppenleitende 9,00 €.

## I.d. Jugendrelevante Bildungsarbeit

Für die nachfolgend genannten Bildungsbereiche ist ausschließlich eine Projektförderung in Höhe von 50% der anerkennungsfähigen Kosten (siehe A.I.), max. 500 €, möglich.

### Politische Bildung und Demokratieförderung

Politische Bildung und Demokratieförderung soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln helfen und durch aktive Mitgestaltung positive Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung leisten.

**Bsp.:** Seminare, Gedenkstättenfahrten, Besuch des Bundestages, Landtages u.a. bedeutender politischer Institutionen, Veranstaltungen gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit

### Kulturelle Jugendarbeit

Kulturelle Jugendarbeit soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.

**Bsp.:** Veranstaltungen, die geeignet sind, Erlebnisse in den Bereichen Kunst, Theater, Tanz und Musik zu erschließen

### Gesundheitsorientierte Jugendarbeit

Gesundheitsorientierte Jugendarbeit soll einerseits durch Sport, Spiel und Bewegung und andererseits durch ernährungsbewusste Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Eine pädagogische Begleitung sowie Vor- und Nachbereitung von Projekten sind maßgebend.

Gesundheitsorientierte Angebote sind z.B. bewegungs- und ernährungsorientierte sowie suchtpreventive Maßnahmen. Sie fördern das Gesundheitsbewusstsein, beugen möglichen (späteren) Krankheiten vor und tragen so zu einem gesunden Aufwachsen und der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit bei.

**Bsp.:** Seminare, Besuche von (wissenschaftlichen) Institutionen, die sich mit bewegungs- und ernährungsorientiertem Handeln beschäftigen, Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen z.B. zu den Themen Bewegung, Ernährung und Suchtprevention, etc.. Durchführung von bewegungs- und ernährungsorientierten sowie suchtpreventiven Projekten

## **Geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit**

Eine geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit berücksichtigt die Geschlechter-Diversität sowie die sexuelle Orientierung, in dem sie auf der einen Seite eine Sensibilisierung für die Akzeptanz der verschiedenen Geschlechter sowie der sexuellen Orientierung bei den Kindern und Jugendlichen anstrebt und zum anderen spezielle Angebote für die verschiedenen Zielgruppen anbietet. Weitere Ziele sind die Förderung der Chancengleichheit sowie die Überwindung von Geschlechtsstereotypen.

**Bsp.:** Mädchen- und Jungenorientierte Angebote, Queere Angebote, Aufklärungs-Seminare, etc.

## **Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit**

Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die eigene kulturelle Identität fördern. Sie soll die Integration verschiedenster Nationalitäten und Kulturen in die Gesellschaft zum Ziel haben und sowohl im Inland wie im Ausland stattfinden. Dies können auch Projekte im Kreis Paderborn zur Förderung gegenseitiger Akzeptanz der Herkunft und Kulturen sein. Maßgebend ist ein pädagogischer Rahmen.

**Bsp.:** Projekte zur Völkerverständigung und zum Kulturaustausch, z.B. durch Kochangebote, „Weltreisen“, Musik, Lesungen, gemeinsame Spiele.

## **Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der Jugendarbeit**

Umweltthemen wie Klimaschutz, Mobilität, Konsum sowie Nachhaltigkeit sollen in der Jugendarbeit intensiver behandelt werden, um Kinder und Jugendliche hierfür stärker zu sensibilisieren. Ziel ist es, ein selbstreflektiertes, verantwortungsbewusstes und zukunftsorientiertes Handeln zu fördern.

**Bsp.:** Seminare, Ausflüge, Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen zu den Themen Klimaschutz, Mobilität, Konsum, etc., Durchführung von umweltbezogenen Projekten

## **Sicherstellen der sexuellen Selbstbestimmung und körperlichen Unversehrtheit**

Kinder und Jugendliche sollen in die Lage versetzt werden, Gefahren frühzeitig zu erkennen und sich auch selbst durch geeignete Maßnahmen und Verhaltensweisen zu schützen.

**Bsp.:** Selbstbehauptungskurse, Seminare, Infoabende

## **Förderung eines kritischen Umgangs mit Medieninhalten sowie einer gewaltfreien Kommunikation**

In sozialen Netzwerken begegnen Kinder und Jugendliche immer mehr Fake News, Hate Speech und fragwürdigen Influencern. Es gibt viele Informationsquellen, die ungefilterte Informationen veröffentlichen. Des Weiteren kommt es vermehrt zu digitalen Übergriffen auf die psychische Gesundheit Betroffener. Junge Menschen sollen lernen, sich kritisch mit den Informationen auseinanderzusetzen und sich auf der Basis gesellschaftlich normativer Werte und Moralvorstellungen ein eigenes Bild zur Informationslage machen.

**Bsp.:** Selbstbehauptungskurse, Seminare, Infoabende, Prävention von Cybermobbing

## I.e. Förderung des Ehrenamtes

### Ausbildung von Jugendgruppenleitenden

Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Gruppenleitenden in Lehrgängen.

#### a) Förderbereiche

Schulungen und Seminare

#### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte: gemäß Pos. A.II.1.

Teilnehmerkreis: Mindestalter 14 Jahre

Kriterien: Programmbeschreibung nach Tagen und Unterrichtseinheiten aufgeschlüsselt

#### c) Zuwendungshöhe

- bis zu 11,00 € je Tag und Teilnehmer/in bei Lehrgängen von mindestens 5 Zeitstunden je Tag mit Übernachtung
- bis zu 5,50 € je Tag und Teilnehmer/in bei Lehrgängen von mindestens 5 Zeitstunden je Tag ohne Übernachtung
- Tage, an denen dieser Zeitrahmen nicht erreicht wird, werden zusammengezogen.

### Förderung von JuLeiCa-Inhabern

Als Anerkennung für die absolvierte Ausbildung und den aktiven Einsatz in der Jugendarbeit erhalten alle Besitzer/innen einer gültigen JuLeiCa, die nachweislich mindestens 100 Std. im Jahr geleistet haben, einen jährlichen Betrag in Höhe von 100 €. Pro Tag in Ferienfreizeiten werden 10 Std. angerechnet, ebenso die tatsächliche Vor- und Nachbereitungszeit. Der Stunden-Nachweis ist vom betreffenden Träger schriftlich zu bestätigen.

### Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Gewinnung von Ehrenamtlichen

Menschen sollen für das Ehrenamt gewonnen werden. Das Ehrenamt soll stärker beworben werden, durch öffentlichkeitswirksame Werbekampagnen und Aktionen, die eine notwendige persönliche Ansprache unterstützen. Gleichzeitig soll das Ehrenamt attraktiver (wahrgenommen) werden.

**Bsp.:** Tag der offenen Tür, Informationsveranstaltungen, Werbematerial, Schnupperangebote, Willkommenspaket.

## I.f. Sozialraumbudget

### a) Förderbereiche

Das Sozialraumbudget wird freiden Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden und Initiativen über die Städte und Gemeinden zur Durchführung besonderer Projekte, Veranstaltungen und sonstiger Vorhaben für Kinder, Jugendliche und Familien zur Verfügung gestellt.

Zu den Förderbereichen zählen insbesondere die aus den §§ 11 und 16 SGB VIII resultierenden innovativen Angebote der Prävention, Partizipation und Inklusion.

Das Sozialraumbudget soll helfen, die Vorhaben und Ziele der Gemeindekonferenz oder vergleichbarer Gremien zu realisieren.

### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- gegenüber dem Kreis:  
Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Paderborn.
- gegenüber der Stadt / Gemeinde:  
die unter Pos. A.II. dieser Richtlinien genannten Träger.

Kriterien:

Der Rat der Stadt / Gemeinde soll sich unter Einbeziehung der Gemeindekonferenz oder vergleichbarer Gremien mindestens einmal jährlich mit der Lage der Kinder, Jugendlichen und Familien befassen.

### c) Zuwendungshöhe

Das Sozialraumbudget von insgesamt 45.000 € wird prozentual unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen für die Jugendamtsumlage an die einzelnen Kommunen ausgezahlt, wobei jede Kommune zunächst einen Sockelbetrag von mindestens 3.000 € erhält.

### d) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist durch einen jährlichen Finanz- und Sachbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten.

## I.g. Aktuelle Bedarfe in der Jugendarbeit

Förderung von innovativen Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Des Weiteren werden sonstige Angebote im Rahmen aktueller Bedarfe aufgrund akuter gesellschaftlicher, politischer, klimatischer, technologischer oder wirtschaftlicher Veränderungen mit Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche gefördert. Andere mögliche Fördertöpfe aus diesen Richtlinien sind vorrangig zu nutzen. Die Förderhöhe des geplanten Angebotes ist individuell mit dem Jugendamt abzustimmen.

## I.h. Jugendpflegematerial

Materialien, Geräte, Spiele und Medien für die Kinder- und Jugendarbeit der freien Jugendhilfeträger.

### a) Förderbereiche

Anschaffungskosten

### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte: gemäß Pos. A.II.1.

Kriterien:

Es werden nur Neuanschaffungen bezuschusst. Nicht gefördert werden Gegenstände, die überwiegend von einer Person genutzt werden sowie Instrumente, Trachten oder Sportgeräte. Bei technischen Geräten sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen, wobei das günstigste Angebot berücksichtigt wird. Die bezuschussten Materialien/Geräte sind zu inventarisieren und müssen mindestens 3 Jahre für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

### c) Zuwendungshöhe

50 % der entstehenden Kosten von mindestens 50,00 € und höchstens 500,00 €.

## II. Strukturelle Förderung

### II.a. Strukturförderung der Jugendverbände mit hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften (Jugendreferentinnen / Jugendreferenten)

Gefördert werden die hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte (Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Pädagoge und vergleichbare Berufsgruppen) bei den Jugendverbänden.

#### a) Förderbereiche

Personalkosten

#### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

- Jugendverbände
- Kirchen

Kriterien:

Die Fachkräfte haben die Aufgabe, ehrenamtliche Arbeit vor Ort zu initiieren und zu unterstützen.

#### c) Zuwendungshöhe

bis zu 25 % der Personalkosten nach Abzug der Zuschüsse Dritter. Soweit die Fachkraft weitere Aufgaben übernimmt, erfolgt eine anteilige Förderung.

#### d) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist durch Vorlage der Jahresverdienstabrechnungen sowie einen jährlichen **abgestimmten** Sachbericht über die durchgeführten Maßnahmen / Initiativen bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten bzw. werden mit der nächstjährigen Zuwendung verrechnet.

Des Weiteren ist ein jährliches Qualitätsgespräch zu führen.

## II.b. Strukturförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet in Häusern der Jugend statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

### a) Förderbereiche

Personalkosten

### b) Voraussetzungen

#### **Antragsberechtigte:**

Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die in der Jugendhilfeplanung verankert sind, die sich am Wirksamkeitsdialog des Landes und des Jugendamtes beteiligen und entsprechende hauptamtliche Fachkräfte beschäftigen.

#### **Finanzierungsgrundlagen:**

Die Fördermittel beziehen sich auf pädagogische Fachkräfte, die in der offenen Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden (SozialarbeiterIn/Sozialpädagogin oder gleichwertige Ausbildung).

Entsprechend der Jugendhilfeplanung definiert sich der Bedarf aus den aktuellen Bestandsstellen (22,25 nach Beschluss des JHA vom 04.12.2023) sowie Erweiterungsoptionen für Kommunen nach dem Verteilungsschlüssel „anteilige Bevölkerung 6 bis 26 Jahre“ auf bis zu 25 Stellen. Danach ergeben sich Erweiterungsmöglichkeiten für Büren (0,5), Salzkotten (1,0) und Delbrück (1,25). Die Träger der Einrichtungen melden dem Jugendamt bis zum 31.05. jeden Jahres die vorgesehene Anzahl der besetzten Fachkraftstellen für das folgende Kalenderjahr auf der Grundlage des v. g. Beschlusses.

### c) Zuwendungshöhe

#### **Personalkosten** (Landes- und Kreismittel)

Als kalkulatorischer Schlüssel werden 85.000 Euro pro Stelle (Personal-/Betriebskostenpauschale) festgelegt.

Das Budget wird ab 2025 jährlich um 3 Prozent dynamisiert.

Unter Zugrundelegung der Trägermeldung wird ab dem Jahr 2024 ein Zuschuss von 50 Prozent der kalkulierten Kosten von 85.000 Euro je besetzter Fachkraftstelle (Vollzeit) gewährt, soweit der Träger selbst mindestens 50% der Kosten aufbringt. Der Zuschuss erhöht sich in der Folge entsprechend der Dynamisierung. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Stellenbesetzung (Anzahl Personal und Zeitraum).

### d) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist durch einen jährlichen Finanz- und Sachbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Nicht verbrauchte und bis dato nicht in die Spitzabrechnung einbezogene Mittel sind zu erstatten.

## II.c Strukturförderung in der Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

### a) Förderbereiche

Maßnahmen und Projekte mit dem Ziel der beruflichen und gesellschaftlichen Integration auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:	Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
Teilnehmerkreis:	Junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf
Kriterien:	Eine enge Abstimmung mit der Jugendhilfe und der Bundesagentur für Arbeit / des Jobcenters muss gewährleistet sein.

### c) Zuwendungshöhe

Die Zuwendungen werden als Jahresvorhaben gewährt. Über Höhe und Förderbedingungen einschließlich der Laufzeit der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

### d) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist durch einen jährlichen Finanz- und Sachbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten bzw. werden mit der nächstjährigen Zuwendung verrechnet. Des Weiteren ist ein jährliches Qualitätsgespräch zu führen.

### III. Investitionszuwendungen (Bau und Instandhaltung)

Investitionskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Aus- und Erweiterungsbau, die Renovierung sowie Erstausrüstung und Ersatzbeschaffungen für Mobiliar.

#### a) Förderbereiche

- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendfreizeiteinrichtungen

#### b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte: gemäß Pos. A.II.1.

Kriterien:

Der Bedarf für Neu- und/oder Erweiterungsmaßnahmen muss durch den Jugendhilfeausschuss festgestellt werden.

Die Zweckbindung beträgt bei Neu- und Ausbaumaßnahmen 20 Jahre, bei Umbauten im bestehenden Gebäude sowie Ausstattung/Einrichtung 5 Jahre.

#### c) Zuwendungshöhe

- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit:
- 50 % der angemessenen und nicht anderweitig finanzierten ungedeckte Kosten, höchstens 150.000 €.
- Jugendfreizeiteinrichtungen:
- 10 % der Kosten der Räume nach Grundflächenberechnung, die überwiegend für die Jugendarbeit genutzt werden.



## C. Weitere Unterstützung

---

Für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen hält das Jugendamt des Kreises Paderborn verschiedene Jugendpflegematerialien bereit:

### **Zelte**

für die Durchführung von Zeltlagern

### **Spiel – und Sportgeräte**

Kinderkegelbahn, Street-Soccer-Court, Stelzen, Sommerski, Pedalos, Holzski, Glücksrad, „Vier sind stark“, Tischhockey, Jakolo, etc.

### **Buttonpresse**

auf Wunsch mit Button-Rohteilen zum Selbstkostenpreis

### **Medien**

Beamer

### **Literatur – und Filmmaterial**

- zu Aktuellem aus der Jugendarbeit und zum Jugendschutz
- zur Vorbereitung von Ferienmaßnahmen, etc.

## Informationen / Reservierungen

Manfred Melcher	05251 / 308 – 5120
Carlos Tomé	05251 / 308 – 5122
Anna Stork	05251 / 308 – 5121
Jessica Nolte	05251 / 308 – 5123



### **Impressum:**

Kreis Paderborn  
- Der Landrat –  
Jugendamt  
Aldegrevestraße 10 – 14  
33102 Paderborn  
Tel.: 05251 308 - 5120  
E-Mail: jugendamt@kreis-paderborn.de  
[www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)  
X @KreisPaderborn  
 [kreis\\_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

### **Satz und Gestaltung:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: Januar 2024



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*